

PRESSEMITTEILUNG

Rekurs vor dem Verwaltungsgericht hinterlegt:

Der Beginn der Arbeiten an der Umgehungsstraße wurde gesetzeswidrig genehmigt!

Die Biergerinitiativ Gemeng Suessem a.s.b.l. hat heute, zusammen mit betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern aus Bascharage und Sanem, über ihren Rechtsanwalt Olivier Lang eine Nichtigkeitsklage (recours en nullité) vor dem Verwaltungsgericht gegen zwei Entscheidungen der Umweltministerin vom 19. November 2020 und 25. Februar 2021 eingereicht, mit denen die Absenkungsarbeiten am CR110 (Strasse zwischen Sanem und Bascharage) und der Bau von Stützmauern zu diesem Zweck genehmigt wurden.

Die Antragsteller erbringen den Nachweis, dass diese Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der zu bauenden Brücke der Umgehungsstrasse über den CR110 stehen, die direkt auf diese Stützmauern aufgelegt wird. Das wirkliche Ziel des vom Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten eingereichten Projektes besteht also darin, den Ponts&Chaussées zu erlauben, schon jetzt mit den Arbeiten an der Umgehungstrasse Bascharage zu beginnen, ohne dass die erforderliche zweite Genehmigung der Straße durch das Umweltministerium aufgrund einer globalen Analyse des Projektes und der vorgesehenen Kompensationsmassnahmen vorliegt, und das obschon die nun genehmigten Arbeiten wiederrechtlich geschützte Biotopen und Arten zerstören würden.

Dieses Projekt wurde absichtlich falsch dargestellt und getarnt als "Wildbrücke zwischen dem Bobësch und dem Zämerbësch in Höhe des CR110 zwischen Bascharage und Sanem und den dazugehörigen (!) Arbeiten", ohne dass Minister Bausch ein Konzept oder einen Plan für dieses neue Bauwerk vorgelegt hätte, Bauwerk von dem man vorher nie gehört hatte und dessen hypothetische Realisierung erst im Jahre 2024, nach Beendigung aller Vorbereitungsarbeiten zur Umgehungsstraße von Bascharage, vorgesehen ist.

Indem sie so künstlich die Vorbereitungsarbeiten zu dieser Autobrücke vom Projekt der Umgehungsstraße trennen, verstoßen Minister Bausch und die Straßenbauverwaltung gegen die europäische Habitatdirektive 92/43, welche eine Gesamtbegutachtung sowohl der Umweltschäden eines einzigen, zusammenhängenden Projektes, wie auch der vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen, mit dem Ziel des Schutzes der Kohärenz des gesamten Natura 2000-Netzes, erforderlich macht. Durch diese Abkürzung wird auch versucht, der BIGS sowie anderen Organisationen die Möglichkeit eines Rekurses gegen das gesamte Projekt Umgehungsstraße zu nehmen, da dies in Erwartung der Kompensationsmaßnahmen zum Restprojekt z.Z. nicht möglich ist.

Sogar wenn man davon ausgehen würde, dass die Absenkung des CR110 und die Umgehungsstraße zwei verschiedene Projekte seien, was nicht der Fall ist, hätten diese beiden Projekte kumulative Auswirkungen auf die Umwelt, die zusammen - und nicht getrennt - analysiert werden müssten. Es ist außerdem unzulässig, dass die Umweltministerin damit einverstanden war, dieses Teilstück der Umgehungsstraße (versehen mit der irreführenden Etiketle „Wildbrücke“) dann auch noch von der Verpflichtung der europäischen Habitatdirektive, zwingend eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Natur vorzunehmen, zu „entbinden“. Und das mit dem trügerischen Argument, dieses Projekt (das ja in Wirklichkeit vor allem ein Straßenbauprojekt und keine Wildbrücke ist) sei notwendig zur Erhaltung der Natura 2000-Zone.

Weil es die Lebensräume von europäisch geschützten Arten wie Fledermäusen und Mauereidechsen zerstört, hätte das Projekt CR110 ohnehin mit einer « raison impérative d'intérêt public majeur » begründet werden müssen. Schließlich werfen die Antragsteller der getroffenen Entscheidung vor, durch eine Kompensierung hauptsächlich nach dem Punktesystem nicht der europäischen Verpflichtung gerecht zu werden, die betroffenen Habitate in einem günstigen Zustand zu erhalten, darunter der Bobesch, der erst nach dem Ende der Arbeiten (!) in einem armseligen Restzustand als Natura 2000-Zone erklärt werden soll.

Beide Entscheidungen werden deshalb vor dem Verwaltungsgericht angefochten wegen „détournement de pouvoir“, „excès de pouvoir“ und „violation de la loi“ laut Luxemburger Gesetz.

(Mitgeteilt von der BIGS a.s.b.l. 04.03.2021)